

Statuten des Vereins SIE Züri-Nord

Version vom 20.01.2026

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «SIE Züri-Nord» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein SIE Züri-Nord setzt sich für die Stärkung von Mädchen und Frauen ein.

Er schafft geschützte, wertschätzende Räume, in denen Mädchen und Frauen:

- ihre körperliche und mentale Stärke entwickeln
- Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit aufbauen
- Gemeinschaft und Solidarität erleben
- in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung begleitet werden

Der Verein bietet insbesondere:

- Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Workout, Tanz, Selbstverteidigung)
- Workshops und Coachings
- Begegnungs- und Austauschformate
- präventive und gesundheitsfördernde Aktivitäten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

- nehmen aktiv am Vereinsleben teil
- verfügen über Stimmrecht
- bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag

b) Passivmitglieder

- unterstützen den Verein finanziell

- verfügen über kein Stimmrecht
- bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag

c) Fördermitglieder / Gönner:innen

- unterstützen den Verein finanziell
- verfügen über kein Stimmrecht

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlichen Austritt
- Ausschluss
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Art. 6 – Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Gründerinnen und Vorstandsmitglieder bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (sofern erforderlich)

Art. 8 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Art. 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

In der Regel gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 12 – Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung in Kraft.